

Gubernial = Verlautbarungen.

K u r r e n d e

(1)

In Betref der Pränotirungen, In- und Extratabulationen auf montanistische Entitäten, dann Umschreibungen der Bergwerks = Realitäten.

In Gemäßheit einer von der k. k. Hofkammer in Wien = und Bergwesen einverständlich mit der k. k. obersten Justizstelle getroffenen, und im Jahre 1812. für Innerösterreich bekannt gemachten Bestimmung, deren Anwendung nurmehr auch für Ägypten mit Rescript vom 14. d. M. Zahl 502. anbefohlen wurde, wird hiemit zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht, daß:

stens alle Intabulations = Pränotirungs = Extratabulations = und Umschreibungs Gesuche, welche auf montanistische in dem Distrikte von Krain, Görz, Triest und Fiume befindliche Entitäten Bezug haben, bey der Berggerichts Substitution in Laibach, und jene die in dem Villacher Kreise gelegenen bey der Substitution in Bleyberg einzureichen sind:

stens das Vorrecht nur von der Präsentation, bey der kompetenten Berggerichts = Substitution abhängt.

stens die Cognition zu Pränotirungen, In- und Extratabulationen, dann Umschreibungen einzig von dem Berggerichte geschöpft werden könne, und daher alle diesfälligen Gesuche demselben von den Substitutionen vorgelegt werden müssen.

stens in Ansehung der montanistischen Entitäten im Villacher Kreise die Grundbuchs = führung unmittelbar dem künftigen Berggerichte in Klagenfurt zuzuführen, bis zu dessen Aufstellung, jedoch einstweilen bey der Berggerichts = Substitution in Bleyberg ein eigenes Vormerkbuch geführt werden wird.

stens wegen Führung des montanistischen Grundbuchs für Krain, Görz, Triest, und das Littorale bey der Substitution in Laibach die diesfällige Verfügung nach einlangender hoher Entschlußung nachträglich zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden, inzwischen aber auch bey derselben die Führung eines Vormerkbuches eingeleitet wird.

Laibach am 30. July 1814.

(L. S.) Freyherr v. Lattermann, Feldzeugmeister,
und General = Gouverneur.

K u r r e n d e

(1)

Die Stempelfreyheit der Fuhrlohn = Zahlungs = Quittungen für die Ararial = Straßen betreffend.

Mit hoher Hofkammer = Verordnung vom 17. Hornung d. J. sind alle Quittungen = wodurch die Bezahlung eines Fuhrlohns bestätigt wird, welches durch die Zufuhr der Vordbedürfnisse für die, von der Staatsverwaltung unterhaltenen Straßen in das Verdienen gebracht wird, stempelfrey erklärt worden.

Welches hiemit zu Jedermanns Benachrichtigung bekannt gemacht wird.

Laibach am 5. August 1814.

(L. S.) Freyherr v. Lattermann, Feldzeugmeister,
und General = Gouverneur.

K u r r e n d e (2)

Ueber die Einhebung der Grund = Personal = und Gewerbesteuer für das Jahr 1814.
Ee. des kais. königl. bevollmächtigten Herrn Hofkommissärs Grafen von Saurau Erzeleung

Haben vermög Erlaß vom 17. v. M. zu entschließen befunden, daß die unter dem Namen der direkten Steuern in dem Villacher Kreise, in Krain und in Görz dermal bestehenden Abgaben, nemlich die Grund- Personal- und Gewerbesteuer provisorisch fortzubestehen haben. Um diese Abgaben jedoch in einen geregelten, der wieder eingetretenen österreichischen Verfassung analogen Gang zu bringen, werden

Erstens: Für die ersten 10 Monate des Solarjahres 1814, das ist bis zum Anfange des Militärjahres 1815 neue Steuer-Vorschreibungen oder Rollen mit Hinzueinbringung jener Beträge auszufertigen, welche unter der französischen Administration zum Erlaß der in frühern Jahren bewilligten Steuer-Nachlässe unter dem Namen Reimpositionen unbilligerweise der Steuer-Verzepteurs in der Absicht, damit die auf Rechnung der Steuern pro 1814 bisher geleisteten a Conto-Zahlungen an der neuen Schuldigkeit gehörig in Abrechnung gebracht werden, übergeben werden.

Zweitens: Die Steuer-Verzepteurs haben hierauf gemeinschaftlich mit den Bezirks-Kommissariaten und nach den dießfalls erhaltenen Instruktionen zur individuellen Liquidation der Steuer-Rückstände zu schreiten. Die hierzu bestimmten Tage werden denen Steuerpflichtigen, welche zu dieser Liquidation mit ihren Steuer-Nachrichten zu erscheinen vorzuladen sind, durch die Bezirks-Kommissariate öffentlich bekannt gemacht werden.

Drittens: Mit 1. September l. J. hört die Wirksamkeit der Verzepteurs in Beziehung auf die Steuer-Einhebung gänzlich auf, und von diesem Tage anfangen wird das Geschäft der individuellen Steuer-Einnahme an die Bezirksobrigkeiten, und zwar für den ganzen Umfang ihres Bezirkes übertragen.

Hievon werden demnach sämtliche Steuerpflichtigen zu dem Ende verständigt sowohl ihre rückständigen, als auch ihre kurrente Steuer-Schuldigkeit bis 1. Sept. l. J. an die bestehenden Steuer-Verzepteurs, sodann aber an die betreffenden Bezirks-Obrigkeiten monatlich wie bisher in Metall-Münze, und zwar um so gewisser zu entrichten, als widrigenfalls gegen saumselige und widerspenstige Kontribuenten mit Militär-Erektion, und wenn auch durch Verdoppelung dieses Zwangsmittels der Zweck noch nicht erreicht würde, bey Besitzern von Dominical-Realitäten mit der Sequestration, bey Musikal-Grundbesitzern, Gewerbsleuten und andere Privaten hingegen mit der Pfändung vorgegangen werden würde.

Laibach den 1. July 1814.

(L. S.) Freiherr v. Lattermann, Feldzeugmeister,
General-Gouverneur.

K u r r e n d e

(3)

Se. Excellenz der bevollmächtigte Herr Hofkommissär Graf v. Saurau haben in einer Note vom 5. v. M. j. B. 131. erinnert, daß den kaiserlichen Domestical-Bläubigern für ihre abgegebenen Domestical-Obligationen sowohl, als für die auf Rescripte und Transferte bezahlten Arrondirungs-Summen eine billige Entschädigung vorbehalten bleibe, weil die für fremde Zwecke überlassenen Renten der Staats-Güter sowohl, als jener, die unter der vorigen Regierung den Domänen einverleibt wurden, ihrer ursprünglichen Bestimmung wieder gegeben, und vom Staate erhoben werden, sobald die Wiederherstellung der Staats-Herrschaft erfolgt, aus welchem Grunde sich das Gubernium veranlaßt sieht, durch eine eigene Liquidations-Commission unter dem Voritze des Herrn Reichsgrafen von Auersberg Subernalrathes und Kreishauptmanns vorläufig die Forderungen der Domestical-Bläubiger richtig zu stellen. Diesem nach werden alle die Rescripten oder Transferte über Anno 1811 und 1812 unter der vorigen Regierung liquidirte Domestical-Kapitalien in Händen haben, aufgefordert, die Original-Urkunden, und eine Abschrift von diesen auf ungestempelten Papier der besagten Liquidations-Commission in dem Bureau des der deutschen Ordens-Commanche gehörigen Gebäudes in Laibach bis den ersten October 1814 mittelst einer ungestempelten Einlage, gegen dem vorzulegen, daß die Originalien gleich nach erfolgter Li-

Dirung der miteingesendeten Abschrift dem Überbringer werden rückgestellt werden.

Bei dem hiesigen Buchdrucker Eger können die gedruckten Transfers, Bögen zur Befassung der Abschriften, und zur Erzielung einer absolut erforderlichen Gleichförmigkeit um einen billigen Preis erkaufte werden.

Auch ist bei Vorlage eines Manuscripts, oder Transfers anzugeben, ob solcher über eine einzige oder mehrere, und welche Gattungen der Obligationen, nebst ihren Nummern und Procenten ausgestellt worden ist.

Laibach am 31. July 1814.

(L. S.) Freiherr v. Follermann, Feldzeugmeister,
und General-Souverneur.

Kreisämthliche Verlautbarung.

K u n d m a c h u n g (3)

Nach dem vermöge einer Verfügung Sr. des kaiserl. k. n. l. Herrn Organisations- Hofkommissärs Excellenz, und darüber erlassenen hohen General-Souvernements-Verordnung vom 15. Erhalt 28. Juli k. J. 9135. der Hauptarmensond, so wie solcher vorhin bestand, zu errichten, und mit den ehebunigen Einflüssen zu dotiren ist; so haben vom 1. August an die Procenten von den öffentlichen Versteigerungen dem bemeldeten Fonde zu guten zu kommen. Diese Gebühren sind mit Aufhebung aller unter der französischen Regierung statt gehalten diesfälligen Beträge von nun an bestimmt auf 1. Procent von dem Reissbethe festgesetzt, und sind von einem bei jeder Licitation zu interveniren habenden politischen Commissär einzuhoben. Jede von nun an vorzulehrende öffentliche Versteigerung ist sonach zuverlässig vorhin der Bezirksobrigkeit folglich in Laibach dem provisorischen, Stadtmagistrate anzuzeigen, und es ist bei Haftung, und nachdrücklicher Abhandlung gegen die zuwiderhandelnden Parteien keine derlei Versteigerung ohne Intervention des politischen Commissärs abzuhalten.

Welches zur allgemeinen Wissenschaft, und genaueter Vornachnehmung hiemit kund gemacht wird. Von dem k. l. Kreisamte Laibach am 2. August 1814.

Vermischte Anzeigen.

Litterarische Anzeige. (1)

Von dem Adressbuche der jetzt bestehenden Kaufleute und Fabrikanten in Europa werden in der Mitte dieses Monats an die Herren Pränumeranten der erste und zweite Band versendet. Beide Bände erstrecken sich über Baiern, Baden, Württemberg, Sachsen, die Rheingegenden, einen Theil von Italien, sämtliche österreichische Länder und die Reichsstädte Eöln, Frankfurt, Bremen. Jeder Band kostet 3 Gulden, wer aber 8 Gulden rheinisch oder 4 einen halben Thaler sächsisch einsendet, bekommt auch die nachfolgenden auf Druckpapier. Mehr hierüber in der Handlungs-Zeitung. Die Adressen, die noch eingeseadet werden, können in dem Nachtrage geliefert werden, im Fall die Orte derselben auch schon gedruckt seyn sollten. Nürnberg am 5. August 1814.

Contor der k. n. l. priv. allgem. Handlungs-Zeitung.

N a c h r i c h t.

Es wird bekannt gemacht, daß bei dem Buchdrucker Eger, in der Spitalgasse, Haus No. 267. im ersten Stocke, die Transfers-Bögen, in Köpfe- und Einstoßbögen bestehend, zu haben sind.

Laibach den 17. August 1814.

Licitations-Ankündigung.

(1)

Am 15. Sept. d. J. zu gewöhnlichen Vor- und Nachmittagsstunden wird die in der obern Polanavorstadt, zwischen der besagten Vorstadt und der Schießplatzstraße unter Haus

Nro. 55. liegende Realität, bestehend, an der Häuserreihe, in einem Wirthschaftsgebäude, wober ein geräumiger Hof, und darin ein feinerer Pumpenbrunn von stets hinlänglich be-
 reiten Wasser; rückwärts dem Hofe in einem Stockwerke hohen ganz gemauerten Wohngebäu-
 de, unter welchen ein schöner gewölbter Weinkeller, dann einem großen Wiesenwachs, und
 Küchengarten, worin über 500 von der edelsten Gattung junger als alter Obstbäume sich be-
 finden, hinter diesem ein noch größeres Baufeld nebst einer neuen ganz gedeckten Doppelharpe
 von 6 Ständen und 2 Behältnißböden, alles im besten Stande, u. d. ganz eingeschlossen, im
 Orte selbst dem Reisbiether gegen Cono. Rünze Zahlung aus freyer Hand hindangegeben.

Aukund: ag einer Hauslizitation.

(1)

Von dem Ortsgerichte der Reichsgräflich zu Herbersteinischen Majorats - Herrschaft
 Eggenberg wird hiemit bekannt gemacht. Es seye auf Anlagen des Johann Köfler Handels-
 wana zu Wien durch H. Doktor Alois Pex wider Valentin Top Handeltmann in Züri-
 wegen behaupteten 830 fl. Cono. Münze und Nebenverbindlichkeiten in die exekutive Feil-
 biethung der gegnerischen dieser Herrschaft dienstbaren, mit gerichtlichen Pfandreht belegten
 und auf 4500 fl. W. W. geschätzten Behausung mit der neuen Hauszahl 1029. in der Karl-
 au. Gasse zu Grätz samt den dazu gehörigen Garten in einem Flächeninhalte von bepläufig
 400 Quadrat - Klafter gewilliget, dann zur Versteigerung derselben drey Tagsatzungen, und
 zwar die erste auf den 26. September, die zweite auf den 26. Oktober, und die dritte auf
 den 28. November, d. J. jedesmal Vormittag zu den gewöhnlichen Licitationsstunden in dem
 zu versteigernden Hause selbst mit dem Besatze angeordnet werden: Daß wann diese Realität
 bey der ersten und zweiten Tagsatzung nicht um den Schätzungswerth an Mann gebracht wer-
 den sollte, solche bey der dritten auch unter der Schätzung verkauft werden würde.

Die Kaufsbedingungen können täglich zu den Amtsstunden in dieser Amtskanzley einge-
 sehen werden.

Unter einem werden sämtliche inhabulirte Gläubiger um ihrer eigenen Sicherheit Will-
 len den Versteigerungstagsatzungen, entweder persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte
 zu erscheinen anmit vorgeladen. Eggenberg bey Grätz den 26. July 1814.

Versteigerungsbdict.

(2)

Von dem Bezirksgerichte Freudenthal wird hiermit bekannt gemacht. Es habe das Hoch-
 löbl. k. k. prov. Stadt- und Landrecht zu Laibach als Joh. v. Nullitsch'sche Verlassenschaft
 zu Versteigerungsvoornahme der Verlassentien, als: Zweyer Pferde, verschiedener Wägen,
 mannichfaltiger Zimmereinrichtung, dann Kühen- und Kelleraeräthschaften, allerley Manns-
 kleidungen und Silbergeräthe, auch eines zu Oberlaibach gelegenen Gartens und hölzernen
 Stalles, dieses Bezirksgericht ersucht, und sey hierzu der 26. und 27. d. M. von 9 bis
 12 Uhr Vormittags, und von 3 bis 6 Uhr Nachmittags bestimmt worden.

Es werden demnach alle Kauflustige an dem obbestimmten Tagen in das k. k. Rath-
 haus zu Oberlaibach zu erscheinen mit dem Besatze eingeladen, daß die Versteigerungsbedin-
 gungen, und das vollständige Effectenverzeichnis bey diesem Bezirksgerichte eingesehen werden
 können. Bezirksgericht Freudenthal den 12. August 1814.

L. Gossitsch prov. Bezirksrichter.

Verstorbene in Laibach.

Den 14. August 1814.

Dem Valentin Weber, Schuster, f. Tochter Elisabeth, alt 6 Jahr, auf der Postgasse Nr. 59.

Den 15. dito.

Dem Lukas Skofitsch, Tagl., f. K. Peter, alt 3 Jahr, in der Karst. Vorstadt Nro. 6.

Den 16. dito.

Dem Ant. Witschitsch, Wirth, f. K. Maria, alt 1 1/4 Jahr, in der deutsch. Gasse N. 175.